

**Anmeldung für Grundschulkinder für das Schuljahr 2024/2025
Aufnahme ab September 2024**

Amt für Bildung, Soziale
und Sport

Anmeldestichtag

- Anmeldung bis Ende Februar 2024 (letzter Freitag im Monat) **im Schülerhort** für Aufnahme ab September 2024
- Platzzusage/ -absage im April 2024 über das Amt für Bildung, Soziales und Sport (Vergabezeitpunkte und –kriterien siehe unten)

Gruppenformen

WS = Wochenstunden

Frühbetreuung 7,5 WS

ab 7 Uhr bis Beginn 2. Stunden

Betreuungsgruppe 10 WS (alle Einrichtungen außer Weststadt)

ab dem Ende der 5. Stunde bis 14:00 Uhr, inkl. Essen

Betreuungsgruppe 15 WS (nur Schmalegg)

ab dem Ende der 5. Stunde bis 14:00 Uhr, inkl. Essen (Di, Mi, Fr)

ab dem Ende der 5. Stunde bis 16:30 Uhr, inkl. Essen, Hausaufgaben, Angebote (Mo, Do)

Betreuungsgruppe 22,5 WS (nur Eschach, Oberzell, St. Christina)

ab dem Ende der 5. Stunde bis 16:30 Uhr, inkl. Essen, Hausaufgabenbetreuung, Angebote

Betreuungsgruppe 25 WS (nur Kuppelnau, Neuwiesen, Weißenau)

ab dem Ende der 5. Stunde bis 17:00 Uhr, inkl. Essen, Hausaufgabenbetreuung, Angebote

Ergänzende Betreuung im Ganztagsbetrieb 14,5 WS (nur Weststadt)

- Spätbetreuung ab 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Mo, Di, Do)

- Nachmittagsbetreuung ab dem Ende der 5. Stunde bis 17:00 Uhr (Mi, Fr)

Vergabezeitpunkte

Anmeldestichtag: Ende Februar 2024 (letzter Freitag im Monat)

Vergabezeitpunkt 1: **Priorität 1 bis 4**

Vergabe/Zu- und Absagen: bis 30.04.2024

Vergabezeitpunkt 2: **ab Priorität 5**

Vergabe/Zu- und Absagen: bis 30.06.2024

Aufnahmekriterien und Vergabe der Plätze

Die Aufnahmekriterien zur Vergabe der Plätze wurden am 15.11.2023 vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg festgelegt. Demnach werden Anmeldungen für Betreuungsplätze innerhalb der angegebenen Prioritäten entsprechend der Aufnahmekriterien nach der Rangfolge berücksichtigt:

Vergabekriterien Betreuungsplätze Grundschul Kinder

1. Berufstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung, Maßnahme der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Bildungsmaßnahmen SGB II) oder Pflege von Angehörigen des alleinerziehenden Elternteils* (Nachweis erforderlich!)
2. Berufstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung, Maßnahme der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Bildungsmaßnahmen SGB II) oder Pflege von Angehörigen beider Personensorgeberechtigten (je Nachweis erforderlich!)
3. Dauerpflege** von Angehörigen beider Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden Elternteils (je Nachweis erforderlich!)
4. Geschwisterkind in der Einrichtung (zusätzlich muss Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 zutreffen)
5. Gebuchte Betreuungszeit (höhere Betreuungszeit hat Vorrang)
6. Inklusiv beschulte Kinder mit bei Bedarf entsprechender Assistenz während der Betreuungszeit
7. Soziale Kriterien (z. B. Kindeswohlgefährdung, körperliche oder seelische Beeinträchtigung, etc.)
8. Stichkriterien bei gleichwertigen Fällen (trägerinterne Argumente, über die Rangfolge entscheidet der Träger)

Erläuterungen

* als alleinerziehend gilt nicht, wer mit Partner in ständiger Hausgemeinschaft lebt

** in der Reihenfolge:

1. Dauerpflege von Angehörigen im selben Haushalt (Kind, Pflegekind, Eltern der PSB)
2. Dauerpflege von Angehörigen in einem eigenen Haushalt (Eltern der PSB)
3. Dauerpflege andere Angehöriger